

Die aktuelle Anfrage

Anhörung ist nicht gleich Anhörung!

Von Sebastian Röder

Die Anhörung im Asylverfahren, im „Flüchtlingsjargon“ gerne auch „großes Interview“ genannt, wird den allermeisten FlüchtlingshelferInnen ein Begriff sein. Diese Anhörung ist in § 25 AsylG geregelt und der Schlüsselmoment im Asylverfahren. Auf Grundlage des dort geäußerten Vorbringens entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über Ablehnung oder Anerkennung. Entsprechend groß muss die Last sein, die von den Schultern der Geflüchteten fällt, wenn der Anhörungstermin endlich vorbei ist. Allzu verständlich war deshalb die telefonische Anfrage einer ehrenamtlichen Unterstützerin, deren Schützling ein Schreiben erhalten hatte und der – so die Unterstützerin – „nochmal“ angehört werden sollte.

Das Irritierende an der Anfrage: Der Betroffene hatte erst einige Wochen zuvor den BAMF-Bescheid erhalten, mit dem ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war. Ein paar Nachfragen sorgten dann schnell für Erleichterung. Was war passiert: Tatsächlich hatte der Betroffene ein Schreiben erhalten, in dessen Betreffzeile das Wort „Anhörung“ auftauchte. Gegenstand dieser Anhörung waren aber nicht etwa noch einmal seine Fluchtgründe. Diese wurden dem BAMF ja bereits dargelegt und sogar „anerkannt“. Vielmehr bezog sich die „Anhörung“ auf eine Wohnsitzauflage für eine Gemeinde, der das Landratsamt den Betroffenen zuweisen wollte. Aus dessen Sicht stellt die Wohnsitzauflage eine Beschneidung des Rechts auf freie Wohnortwahl im Bundesgebiet dar.

Nun ist es aber ein rechtsstaatliches Gebot der Fairness, den Betroffenen nicht einfach mit der nachteiligen Entscheidung zu überraschen, sondern ihn vorzuwarnen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme, also rechtliches Gehör, einzuräumen. Genau das war hier geschehen. Er sollte die Chance erhalten, für ihn günstige Argumente vorzubringen; gleichzeitig erfolgt die Entscheidung so auf einer breiteren Sachverhaltsgrundlage. Vor allem wenn die Entscheidung im Ermessen der Behörde steht, es also nicht nur eine „richtige“ Entscheidung gibt, kann das Vorbringen die Entscheidung durchaus im eigenen Sinne beeinflussen. So könnten im Kontext der Wohnsitzauflage etwa Familienangehörige angegeben werden, die in einer anderen als der beabsichtigten Gemeinde leben,

oder auch eine (bevorstehende) Beschäftigung. Im „Idealfall“ verzichtet die Behörde infolgedessen auf die Wohnsitzauflage oder erlässt sie zumindest für die gewünschte Gemeinde. Landesweit werden derzeit tausende „Anhörungsschreiben“ an die „Anerkannten“ verschickt. Rechtsgrundlage ist dabei § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Anders als es der Begriff „Anhörung“ nahelegt, muss das Vorbringen nicht mündlich, sondern kann auch schriftlich erfolgen. Auch hieran wird deutlich, dass es sich nicht um die (erneute) Anhörung im Asylverfahren handelt, die ja in aller Regel persönlich zu erfolgen hat.

Eine andere Anfrage bezog sich auf § 1a Abs. 1 AsylbLG, der bei ausreisepflichtigen Personen eine Leistungskürzung vorsieht, wenn das dominierende Motiv für die Einreise ins Bundesgebiet der Bezug von Asylbewerberleistungen war. Weil es sich bei der beabsichtigten Leistungskürzung wiederum um eine sehr belastende Maßnahme handelt, besteht ein Recht zur Stellungnahme. Auch hier erhielt der Betroffene deshalb ein mit „Anhörung“ überschriebenes Schreiben. Gleichwohl hatte diese „Anhörung“ nichts mit derjenigen im Asylverfahren zu tun. Anhörung ist also nicht gleich Anhörung...